

Betätigung des Freistaates Sachsen bei der Sächsischen Landsiedlung GmbH

Die Sächsische Landsiedlung GmbH (SLS) erwirtschaftete jahrelang Verluste und wurde 2017 veräußert.

Zeitgleich mit dem Verkauf wurde die Eigenkapitalbasis der SLS durch Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft des Freistaates gestärkt. Eine zeitnahe Beteiligung des HFA bzw. des SLT hielt das SMF für nicht erforderlich. Damit wurden 4 Mio. € der Budgetkontrolle des Landtags entzogen.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Der Freistaat Sachsen ist seit 2006 alleiniger Gesellschafter der in 1991 gegründeten SLS. Gegenstand des Unternehmens ist die Mitwirkung an der Entwicklung des ländlichen Raums im Freistaat Sachsen. Als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen des Freistaates i. S. d. Reichssiedlungsgesetzes führt die SLS Maßnahmen der Siedlung, Agrarstrukturverbesserung und der Landesentwicklung durch. Seit ihrer Bestellung zur Sächsischen Ökoflächen-Agentur ab August 2008 bot die SLS auch Dienstleistungen für Kompensation und Flächenmanagement sowie Ökokontenmaßnahmen an.
- 2 Ende Oktober 2017 verkaufte der Freistaat Sachsen die SLS an die SAB, Anstalt des öffentlichen Rechts. Da der Freistaat Sachsen Anstaltsträger der SAB ist, ist er weiterhin mittelbar an der SLS beteiligt.

SRH hat die Betätigung des Freistaates Sachsen als Gesellschafter der SLS geprüft

2 Prüfungsergebnisse

- 3 **2.1** Die SLS erwirtschaftete im Zeitraum 2008 bis 2016 jährliche Verluste zwischen 48 und 429 T€, die durch Entnahmen aus den Gewinnrücklagen ausgeglichen wurden. Dadurch konnten zwar Verlustausgleichszahlungen des Freistaates Sachsen als Gesellschafter vermieden werden, gleichzeitig sanken jedoch die Gewinnrücklagen der SLS von rd. 3,1 Mio. € Ende 2008 um 77 % auf rd. 0,7 Mio. € Ende 2016.
- 4 **2.2** Die Fragen zur Betrauung der SLS mit weiteren Aufgaben bis hin zu einer möglichen Liquidation wurden seit 2003 zwischen der Beteiligungsverwaltung des SMF und dem zuständigen Fachressort SMUL ergebnislos thematisiert. Den Ressorts gelang es nicht, der SLS zusätzliche - wirtschaftlich tragfähige - Aufgaben im landwirtschaftlichen Bereich zuzuweisen, die im wichtigen Interesse des Freistaates liegen (§ 65 SÄHO) und die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft gewährleisten.
- 5 Das Auftragsvolumen in den traditionellen Geschäftsfeldern der SLS war rückläufig. Auch die Bestellung zur Sächsischen Ökoflächen-Agentur konnte die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nicht maßgeblich verbessern. Mit der Übertragung der Ökoflächen-Agentur ab Oktober 2017 auf den landeseigenen Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM) entfiel eine wesentliche Aufgabe der SLS. Die Übertragung der bei der SLS verbliebenen Aufgabenbereiche (u. a. Grundstücksverkehr, Flurbereinigung und freiwilliger Landtausch) auf Dritte, z. B. ZFM, und die Liquidation der SLS als Alternative zum Verkauf erfolgten nicht.
- 6 Das SMF begründete den Verkauf an die SAB allgemein mit sich ergebenden Chancen sowohl für die SAB als auch für die SLS zur Stärkung der ländlichen Strukturen, insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich. Die Wirtschaftlichkeit der Fortführung der defizitären Gesellschaft unter

Minderung der Gewinnrücklagen aufgrund jahrelanger Erwirtschaftung von Verlusten

Langjähriger Entscheidungsprozess zur Zukunft der SLS führte letztlich zu deren Verkauf ohne abschließende Prüfung der Liquidationsalternative

dem Dach der SAB mit einem relativ geringen Umsatzvolumen (2016 rd. 1,1 Mio. €, davon entfielen rd. 0,2 Mio. € auf die übertragene Ökoflächen-Agentur), wurde nicht kritisch hinterfragt.

Zeitgleiche unentgeltliche Übertragung der Anteile an der landeseigenen LSEG i. L. zur Stärkung der SLS-Eigenkapitalbasis

7 **2.3** Zeitgleich mit der Veräußerung der SLS-Geschäftsanteile an die SAB übertrug der Freistaat Sachsen seine Geschäftsanteile an der Landessiedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Sachsen mbH i. L. (LSEG) auf die SLS. Die landeseigene LSEG i. L. verfügte Ende 2016 über ein Eigenkapital i. H. v. rd. 4,0 Mio. €. Die Anteilsübertragung erfolgte unentgeltlich und war eine entscheidende Vorbedingung für den Verkauf der SLS-Anteile für symbolisch 1 € an die SAB. Dadurch wurde die Eigenkapitalbasis der SLS wesentlich verbessert.

8 Mit dieser unentgeltlichen Anteilsübertragung auf die SLS und dem gleichzeitigen Verkauf der SLS an die SAB verzichtete der Freistaat Sachsen auf die Vereinnahmung des Liquidationserlöses der LSEG und damit auf eine Einnahme für den Staatshaushalt (Sondervermögen Grundstock).

Keine Unterrichtung des Landtags zu apl. Veräußerungen

9 **2.4** Die Veräußerungen der Anteile an der SLS und LSEG i. L. erfolgten apl. In diesen Fällen ist gem. § 65 Abs. 5 SÄHO eine Einwilligung oder ggf. nachträgliche Unterrichtung des Landtags erforderlich, wenn die Anteile an Unternehmen besondere Bedeutung haben. Im vorliegenden Fall erfolgte keine Unterrichtung des SLT bzw. des HFA.¹

3 Folgerungen

10 **3.1** Der nötige Ausgleich der jährlichen Verluste führte zu einem kontinuierlichen Eigenkapitalverzehr bei der SLS und damit zu einem Wertverlust der Beteiligung des Freistaates.

11 **3.2** Der Verkauf der SLS an die SAB sichert nicht zwangsläufig deren Zukunftsfähigkeit. Es besteht die Gefahr, dass durch künftige Verluste das Eigenkapital der Gesellschaft weiter aufgezehrt wird. Eine positive Entwicklung der SLS unter dem Dach der SAB ist von einem tragfähigen Unternehmenskonzept und der zügigen Umsetzung konkreter Maßnahmen abhängig.

12 **3.3** Mit der unentgeltlichen Übertragung der LSEG-Anteile auf die SLS erfolgte eine indirekte Kapitalzuführung durch den Freistaat Sachsen an die SLS. Mit dem Verzicht auf die Vereinnahmung des Liquidationserlöses der LSEG für den Staatshaushalt wurden diese Mittel der Budgetkontrolle des Landtags entzogen.

13 **3.4** Nach Auffassung des SRH wäre für die getätigten Anteilsübertragungen aufgrund der Haushaltsrelevanz und zur Gewährleistung einer transparenten Beteiligungspolitik des Freistaates eine zeitnahe Unterrichtung des Landtags bzw. des HFA angezeigt gewesen.

4 Stellungnahme des SMF

14 **4.1** Auf die Prüfungsergebnisse und Folgerungen unter den Ziffern 2.1/3.1 und 2.2/3.2 ging das SMF in seiner Stellungnahme nicht ein. Das SMF verwies lediglich wiederholt auf die sich infolge des Gesellschafterwechsels für die SLS und die SAB ergebenden Chancen.

¹ Die Information zum Verkauf der SLS mit der LSEG i. L. an die SAB erhielt der Landtag erst im Rahmen der Beantwortung einer kleinen Landtagsanfrage im März 2018 zum Thema: Beteiligungen des Freistaates (LT-Drs. 6/12420).

15 **4.2** Aus Sicht des SMF hat der Freistaat nicht auf die Vereinnahmung des Liquidationserlöses der LSEG i. L. verzichtet. Der im Rahmen einer Unternehmensbewertung ermittelte negative Unternehmenswert der SLS und der positive Wert der LSEG haben sich ausgeglichen, sodass mit der SAB ein symbolischer Kaufpreis von 1 Euro vereinbart wurde. Bei 2 separaten Veräußerungsverträgen wäre der negative Kaufpreis der SLS mit dem positiven Kaufpreis der LSEG verrechnet worden und hätte zum gleichen Ergebnis geführt.

16 **4.3** Im Vorfeld zur Veräußerung der Geschäftsanteile wurde durch das SMF geprüft, ob eine Beteiligung des Landtags gem. § 65 Abs. 5 Satz 1 SÄHO erforderlich ist. Dies wurde verneint, da es sich bei der SLS nicht um ein Unternehmen von besonderer Bedeutung handelt. Das SMF sieht daher keinen Verstoß gegen normative Regelungen.

5 Schlussbemerkung

17 Der SRH bleibt bei seiner Auffassung, dass die Fortführung der defizitären Gesellschaft einschließlich der Aufgabenübertragung an Dritte hätte kritisch hinterfragt werden müssen. Die Wirkung der beabsichtigten Änderungen und erwarteten Synergieeffekte ist ungewiss, sodass die Zukunftsfähigkeit der SLS mit ihrem Verkauf an die SAB nicht zwangsläufig gesichert ist. Dass eine vollständige Übertragung liegenschaftlicher Aufgaben auf den Staatsbetrieb ZFM nicht erfolgte, zeigt eine weitere Lücke bezüglich der konsequenten Übertragung liegenschaftlicher Aufgaben auf den Staatsbetrieb. Auf den Sonderbericht des SRH vom 03.07.2018 wird verwiesen.

18 Die unentgeltliche Übertragung der Geschäftsanteile an der in Liquidation befindlichen LSEG auf die SLS erfolgte ausschließlich zur Stärkung der Eigenkapitalbasis der SLS vor deren Verkauf an die SAB. Ohne die Anteilsübertragung wären im Falle des Liquidationsabschlusses oder einer Stammkapitalherabsetzung bei der LSEG frei werdende Mittel direkt dem Staatshaushalt zugeflossen.

19 Auch wenn eine Einwilligung des Landtags bzw. des HFA gesetzlich nicht für alle (apl.) Veräußerungen vorgesehen ist, vertritt der SRH die Auffassung, dass unter Würdigung des gesamten, vielschichtigen Sachverhaltes im Sinne einer transparenten Beteiligungspolitik eine zeitnahe Unterrichtung angezeigt gewesen wäre.